

Pázmány Péter Katolikus Egyetem
Jog- és Államtudományi Kar
Doktori Iskola

Die mögliche Richtungen der Fortentwicklung der Strafprozessordnung

Thesen

Boglarika Miskolcziné Juhász

Betreuer: Dr. Ervin Belovics
Universitätsprofessor
Lehrstuhlleiter für Strafrecht
und Strafprozessrecht

Budapest, 2015.

I.

Zusammenfassung der Forschungsaufgabe, Problemstellung

In meiner Dissertation befaße ich mich mit der Entwicklung des Strafverfahrens und dem Problemkreis der möglichen Veränderungsrichtungen in Bezug auf die Lösungen der angelsächsischen und der kontinentalen Rechtssysteme.

1. Argumente für die Themenwahl

Ein grundsätzliches Charakteristikum der strafrechtlichen Prozesse ist heutzutage, dass das System der Rechtsprechung außerordentlich belastet ist, man kann sogar sagen, dass sie die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreicht hat. Gleichzeitig mit dem quantitativen Wachstum der Kriminalität wird die Verwirklichung der einzelnen Delikte immer komplizierter und organisierter, wodurch die Aufklärung und die Strafverfolgung bedeutlich erschwert wird.

Innerhalb des Verfahrensrechts kommt die Untersuchung von mehreren Themenkreisen in Frage, die auf Verminderung der Arbeitsbelastung und die Sicherung des Zeitmaßes auswirken können. Es wird z. B. daran gedacht, inwiefern das Verfahrensrecht die Geltung des Prinzips der Offizialität berücksichtigt oder in welchem Kreis für die Beschädigten in Bezug auf die Einleitung des Verfahrens Möglichkeit garantiert wird.

Der Entwurf, auf dessen Grund die Regierung über die Notwendigkeit des neuen Strafverfahrensgesetzes und die Prinzipien der Kodifizierung Entscheidung treffen kann, wurde vorgelegt. Bei der Neuregelung besteht die Möglichkeit auf die Veränderung des Gesetzes – sogar die Grundprinzipien betreffend – für die Sicherstellung des Zeitmaßes des Verfahrens.

2. Die Bezeichnung der Forschungsaufgabe

Das Ziel der Dissertation ist die einzelnen Rechtslösungen und Rechtsinstitute, die die Effektivität des Strafverfahrens erhöhen, mit der komparativen rechtswissenschaftlichen Methode zu untersuchen.

Vor der Schaffung des neuen Gesetzes halte ich die Festlegung der allgemeinen und konkreten Ziele, durch die das Strafverfahren optimalisiert werden kann, für nützlich. Das *allgemeine* und eines der wichtigsten Ziele ist die Erhöhung der Erfolgichkeit der

Strafprozesse, bzw. die Verminderung der Zahl der unerfolgreichen Strafprozesse auf ein Minimum, möglichst auf Null.

Das *konkrete* Ziel ist die Probleme zu beseitigen, die die baldöglichste Lösung der Straffälle hindern. Die Wahrscheinlichkeit der langwierigen Angelegenheiten von großem Kostenaufwand, die nicht unbedingt mit der Festlegung der objektiven Wahrheit abgeschlossen werden, muss man auf ein Minimum verringern.

Vom Gesichtspunkt der Staatsbürger aus erscheinen auch andere Ziele und Zwecke bezüglich die Regeln des Strafverfahrens. Solche sind z.B. die vollständige Durchsetzung der Menschenrechte, die tatsächliche Manifestation der im Grundgesetz und im Strafverfahrensgesetz benannten Verfahrensgarantien während des Verfahrens. Nach dem Standpunkt von Mihály Tóth ist es aber unmöglich, den strafrechtliche Anspruch des Staates mit dem Schadenersatzanspruch des Beschädigten sowie mit dem Anspruch des Beschuldigten auf die Sicherung seiner menschlichen Rechte zu vereinbaren.¹

Bei den Zielen ist auch von anderen Gesichtspunkten aus ein antagonistischer Gegensatz nachzuweisen. Die Maßnahmen, die die Beschleunigung, bzw. das „Zeitmaß des Verfahrens erzielen, wirken auf die Aufklärung und Untersuchung bis in alle Details der Angelegenheit nicht unbedingt günstig aus. Die effektiven Verfahrensweisen führen in vielen Fällen zur Beschädigung der Beschuldigtenrechte. Ein extremes Beispiel dafür: die Zwangsvernehmung, sei es um so „wirksam“, ist in einem Rechtsstaat unannehmbar. Die von Károly Bárd geliehenen Gedanken erläutern auch einen weiteren Aspekt: „Die Wirksamkeit der Rechtssprechung bedeutet nicht einfach den Zeitplan der Erledigung der Angelegenheiten, sondern auch die gute Qualität der Entscheidungen. Bei der Beurteilung der Qualität der richterlichen Entscheidung ist ein grundsätzlicher Gesichtspunkt die Berechenbarkeit.“² Die Administration von einer kleineren Personenzahl, die die Befürworter der Einschränkung der staatlichen Ausgaben wünschen, würde notwendigerweise mit längeren Fristen oder mit höheren Fehlerquoten, eventuell mit einer verminderten Befugnis als früher, arbeiten. So beweisen sich die „kostensparenden“ Lösungen langfristig teurer als wir denken würden. Gerade deswegen soll die Zielsetzung eine sehr verantwortungsvolle und die Bewährung des neuen Gesetzes *ab ovo* bestimmende Aufgabe sein.

¹ Tóth Mihály: Erózió vagy kiteljesedés? Fundamentum, 2008/1. 111. o., Mihály Tóth: Erosion oder Entfaltung? In: ? Fundamentum, 2008/1. 111. S.

² Bárd Károly: Bírői függetlenség az Európai Unió társult országáiban. Hol állunk mi, magyarok? Fundamentum, 2002/1. 5. , Károly Bárd: Richterliche Unabhängigkeit in den Beitrittskandidatenländern der Europäischen Union. Wo stehen wir Ungarn?.In: Fundamentum, 2002/1. 5.

II.

Methoden der Forschung, Struktur der Dissertation

In meiner Arbeit verwendete ich die traditionellen Methoden der rechtswissenschaftlichen Forschung, d.h. die rechtshistorische und rechtskomparative Analyse einerseits und andererseits die Untersuchung des Regelsystems und der Zusammenhänge des positiven Rechts.

Im ersten Teil meiner Arbeit stelle ich die rechtshistorische Entwicklung der über bedeutende Rechtskultur verfügenden, das kontinentale Rechtssystem eingeführten Länder, bzw. - von den angelsächsischen Ländern - die Geschichte der Rechtssprechung von England und der Vereinigten Staaten vor. Daran folgt die historische Übersicht des ungarischen Strafrechtsverfahrens.

Im zweiten Teil der Arbeit werden zuerst die Eigenarten des angelsächsischen (akkusatorischen), dann des kontinentalen (inkvisitorischen) und zuletzt des gemischten Systems vorgestellt.

Im dritten Teil der Arbeit befasse ich mich mit drei Themenbereichen nämlich mit dem Einsatz der Laienelementen in die Rechtssprechung, mit der Problematik der Beweislast sowie mit den Eigentümlichkeiten der Kronzeugenregelung. Bei der Analysierung dieser Problembereiche bemühte ich mich mit Hilfe von rechtskomparativen Analysen die Konklusionen zu bestimmen.

III.

Die Feststellungen der Dissertation

1. Die Laienelemente in der der Strafjustiz

Der Entscheidungsmechanismus der Rechtssprechung funktionierte in den einzelnen Epochen unterschiedlich. Obwohl die „gemeinschaftliche Rechtssprechung“ in Bezug auf die Feststellbarkeit der strafrechtlichen Verantwortung wegen der Ausschaltung der richterlichen Willkür geeigneter zu sein als der Einzelrichter scheint, ist diese Feststellung nicht unbedingt stichhaltig.

Der Ministerausschuss des Europarates legte 1987 - bei Berücksichtigung der konstitutionellen Prinzipien und juristischen Traditionen - als allgemeines Prinzip die Erweiterung der Befugnis des Einzelrichters, die Beschränkung der Mitgliederzahl der beruflichen Richterräte, die Beschränkung der Befugnis des Schöffengerichts auf die schwersten Straftaten, die Unterstützung der Arbeit der Laien vom Berufsrichter, die Hintansetzung der Voraussetzung des einstimmigen Entscheidungstreffens fest.³

Europa legte also vor fast drei Jahrzehnten seit Votum auch offiziell für die Zurückdrängung der Laienteilnahme ab, zum Teil wegen der Verschleppung des Verfahrens und zum Teil wegen des mangelden Fachwissens der Laien. Die Mehrheit der europäischen Regierungen ignoriert das Institut des Jurys bzw. der Laienrichter doch nicht, weil die für die Behaltung des Vertrauens der Staatsbürger und für die Vermeidung der Technokratie notwendig scheinen.⁴ Strafgerichte zahlreicher europäischer Staaten bestehen jedoch ausschließlich aus Berufsrichtern, so u. a. in den Niederlanden, in Rumänien und in der Türkei.⁵

Es ist keine Übertreibung, dass das berufliche, hauptsächlich das Einmann-Entscheidungstreffen die schnellste und effektivste Entscheidungsform ist, obwohl darin viele Risiken verborgen sind. Deswegen muss geklärt werden, welche Rolle die Laienrichter heutzutage beim Strafverfahren spielen sollten. Nach der genauen Zweckbestimmung wäre es möglich, die Teilregelungen von organisatorischen und Verfahrensgesichtspunkten aus festzulegen.

1. 1. Das Schöffensystem

Nach den Vorschriften des gültigen Strafverfahrensgesetzes kann der aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen bestehende Rat ausschließlich in erster Instanz verfahren, sowohl am Bezirksgericht als auch am Gerichtshof. Am Bezirksgericht wird nach der Hauptregel vom Schöfferrat in den Angelegenheiten verfahren, in denen das Gesetz eine Freiheitsstrafe von acht oder mehr Jahren anordnet. Die gegewärtige Regelung nimmt für das gemeinschaftliche und dabei das gemischte Gericht Stellung, laut des Gesetzes kann sowohl das Bezirksgericht als auch der Vorsitzende des Gerichtsrates verfügen, sodass die Angelegenheit von einem aus zwei Richtern und drei Schöffen bestehenden Rat verhandelt wird, indem es durch die große

³ R (87) 18. sz. Ajánlás a büntetőeljárás egyszerűsítéséről és Indokolás, Empfehlungen zur Vereinfachung des Strafverfahrens und Argumentation

<http://www.europatanacs.hu/pdf/CmRec%2887%2918.pdf>

⁴ vö. Kelemen Ágnes: Az Európa Tanács Miniszteri Bizottságának ajánlása és a Magyarázó Megjegyzések a büntetőeljárás egyszerűsítése tárgyában. Magyar Jog 1991/12. 745. o. , Ágnes Kelemen: Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats und Anmerkungen zur Vereinfachung des Strafverfahrens. In: Magyar Jog 1991/12. 745. S.

⁵ [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101739#{"itemid":\["001-101739"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101739#{); 45. pont

Zahl der Angeklagten oder die besonders große Ausdehnung der Angelegenheit begründet ist. Über die vorigen hinaus kann der Gerichtshof die Verhandlung auch dann vor einen Rat von fünf Mitgliedern verweisen, wenn das Gesetz die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ermöglicht.⁶

Trotz der vorigen bekommen die Schöffen nur eine Aushilfsrolle während der Gerichtsverhandlung, laut der praktischen Erfahrungen machen sie sogar von ihrem Fragerecht selten Gebrauch. Scheinbar ist die Garantierregel wichtig, dass - nach der Einreichung der Anklage - das Gericht die wichtigsten Entscheidungen - außer den im 274. § (1) StPO. bezeichneten Fällen - nach einer Beratung mit Abstimmung trifft. So muss - theoretisch - der Rat auch im Rahmen der Verhandlungsvorbereitung über die Einstellung des Verfahrens sowie über die Zwangsmaßnahmen den Entzug oder die Beschränkung der persönlichen Freiheit betreffend entscheiden. Wäre die Abstimmung nicht einstimmig, sollte „nach der Papierform“ ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Mathematisch gesehen können also die Schöffen sowohl im Drei- als auch im Fünf-Mitglieder-Rat den Berufsrichter abstimmen. Es ist eine Frage, ob das je passiert ist.

Emelhetné ugyanakkor az ítékezés színvonalát, ha a tanácsokban meghatározott ügycsoportokra szakosodott, megfelelő szakképesítéssel rendelkező (könyvelő, adótanácsadó) ülnökök foglalhatnának helyet, akik érdemben tudnák a hivatásos bíró munkáját segíteni.

Die Teilnahme der Schöffen kann für die Kompensation der aus der mangelnden Routine des Richters entstandenen Nachteile unbedingt geeignet sein. Deswegen - es kann zwar praktisch scheinen - halte ich die juristische Bildung der Schöffen und die Tätigkeit der Gerichtsräte von ständiger Zusammensetzung nachteilig. Diese wirken nämlich gegen jene Funktion der Schöffentätigkeit, die die Beseitigung der Typisierung befördern könnte.

Es könnte aber gleichzeitig das Niveau der Rechtsprechung erhöht werden, falls in den Gerichtsräten für bestimmte Fachgruppen entsprechende Fachleute (Buchhalter, Steuerberater) als Schöffen Platz nehmen könnten, die die Arbeit des Berufsrichters sachlich helfen könnten.

⁶ A büntetőeljárásról szóló 1998. évi XIX. törvény 14. § (1) - (4) bekezdés, 271. § (1) - (2) bekezdés, Das Gesetz 1998/XIX (im Weiteren:: Be.) über das Strafverfahren, Artikel 14. § (1) - (4) ,Artikel 271. § (1) - (2)

1.2. Die Rolle der Schöffen in der Rechtsprechung

Im Verhältnis zu den Richterräten mit Schöffen fällt dem Richter eine andere Rolle während der klassischen Schwurgerichtsentscheidung. Die Untersuchung dieser Frage ist meines Erachtens auch wegen der Kritiken der einheimischen Schöffentätigkeit interessant.

Im Vereinigten Königtum entfaltet der Richter noch im Verhandlungssaal die Tätigkeit, die für den Ratsvorsitzendenrichter nur während der geschlossenen Entscheidungsberatung möglich ist, nämlich die Aufklärung der Laienpartner über das Recht. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass der wichtigste Teil der richterlichen Erklärung auch in den Vereinigten Staaten die Aufklärung über die juristischen Zusammenhänge ist. Trotz dessen, dass der Richter in einer bestimmten Gruppe der Angelegenheiten eine Erklärung den Beweisen hinzuzufügen berechtigt ist, kommt es relativ selten dazu, und die Bewertung muss das Schwurgericht sowieso nicht in Acht nehmen.⁷ In den Ländern der USA kann die Gerichtsverfahren von dem Gesichtspunkt aus nicht einheitlich betrachtet werden, ob die Geschworenen während der Verhandlung Notizen machen können oder aus Gedächtnis nach ihrem Gesamteindruck das Urteil fällen müssen. Auch die Praxis ist ähnlicherweise umstritten, ob die richterliche Unterweisung auch auf die Bewertung der Beweise ausreichen kann.⁸

Es ist unumstritten, dass das Schwurgericht, im Gegensatz zu den Schöffen, in Betracht seiner entscheidungstreffenden Befugnis in der strafrechtlichen Hauptfrage eine *wahrhafte* Rolle bei der Urteolfällung spielt.

Zusammengefasst: Sowohl das Schöffensystem als auch das Schwurgerichtssystem haben ihre Vorteile und Nachteile im Vergleich zu der einzelrichterlichen Urteolfällung. Das einzelrichterliche Verfahren ist schneller, kostensparender, aber im Fall des Einzelrichters besteht die Gefahr des rutinemäßigen Entscheidungstreffens sowie der Wunsch dem oberen Gericht zu entsprechen.

Meiner Meinung nach wird die staatsbürgerliche Präsenz im Strafverfahren durch die Garantie der Parteilosigkeit gesichert. Dieser Vorteil setzt sich mit Rücksicht auf die größere Zahl der Geschworenen im Vergleich zu den Schöffen und auf die Rolle des Schwurgerichts

⁷ Badó Attila: Esküdzségi ítéletek. Futni hagyott bünösök? Studio Batiq, 2004. 187. o. , Attila Badó: Schwurgerichtsurteile. Laufengelassene Verbrecher?.In: ? Studio Batiq, 2004. 187. S.

⁸ Vö. Fantoly Zsanett: A büntető tárgyalási rendszerek sajátosságai és a büntetőeljárás hatékonysága. HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., Budapest, 2012. 119. o. Zsanett Fantoly: Die Eigenheiten der Strafverhandlungssysteme und die Wirksamkeit des Strafverfahrens. In: HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., Budapest, 2012. 119. S.

während des Verfahrens im Fall des Schwurgerichtes durch. Zum Schluss stellt sich die Frage des Fachwissens bei der Analyse von beiden Systemen (Schöffengericht- und Schwurgerichtssystem), nämlich, dass bei Verhandlung von bestimmten Angelegenheiten der Einsatz von Laien mit spezifischem Fachwissen notwendig sein kann. Mit Hilfe der Fachschöffen bzw. des speziellen Schwurgerichtes könnte die Geschichte des Sachbestandes einfacher und schneller aufgedeckt werden und der Sachverständigenbeweis wäre fallweise nicht mehr notwendig.

2. Beweislast während des Strafverfahrens

In jedem System ist die Beweislast die zentrale Frage des Strafverfahrens. In diesem Kreis spielt eine determinierende Rolle das, ob das Strafverfahrensgesetz den materiellen oder den formellen Wahrheitsbegriff bevorzugt.

Der prägnanteste Unterschied zwischen den angelsächsischen und den kontinentalen Strafverfahrenssystemen entsteht gerade aus den Verschiedenheiten des Beweissystems. Während der Zweck des inkvisitorischen Prinzipien folgenden kontinentalen Strafverfahrenssystems die Aufklärung der *materiellen Wahrheit* und die entsprechende Rechtsprechung ist, reicht es im angelsächsischen Verfahrenssystem auch weniger, es wird nichts anderes bestrebt als Rechtspflege: Die Feststellung der Wahrheit im juristischen Rahmen – nach der Hauptregel – im Verhandlungssaal. Der Zweck des akkusatorischen Verfahrens ist die Entscheidung des Rechtsstreites, die Feststellung der Wahrheit des Rechtsstreites. Während des Verfahrens wird nach der *formellen Wahrheit* gesucht, in dem für die Entscheidung notwendigen Maße.⁹

Innerhalb des Themenbereiches der Beweislast ist die Verhandlungsaktivität des Richters das meistumstrittene Gebiet im Kreis der ungarischen Juristen. Tibor Király vertrat 1968 den Standpunkt, dass die erste Vernehmung des Beschuldigten an der Verhandlung vom klägerischen Charakter sei.¹⁰ Ervin Cséka nahm 1999 einen gegenteiligen Standpunkt an und kritisierte die ministeriale Begründung vom StPO 1998, die keinerlei Erklärung zu der neuen einzuleitenden Regelung hinzufügte, wonach der Angeklagte zuerst durch die Fragestellung

⁹ Erdei Árpád: Mi az igazság? A büntetőítélet igazságtartalma (Szerk.: Erdei Árpád) Magyar Közlöny Lap-és Könyvkiadó, Budapest, 2010. 13. o., Árpád Erdei: Was ist die Wahrheit? Der Wahrheitsgehalt des Strafurteils. In: Magyar Közlöny Lap-és Könyvkiadó, Budapest, 2010. 13. S.

¹⁰ Király Tibor: A kihallgatás rendszere a tárgyaláson. Magyar Jog, 1968. évi 4. szám 206-207. o., Das System des Vernehmens an der Verhandlung. In: Magyar Jog, 1968. 4. 206-207. S.

des Staatsanwalten verhört werden sollte.¹¹ Obwohl das Gesetz mit Hintansetzung der zitierten Regel in Kraft trat, d. h. der Ratsvorsitzende bewahrte sein Primat in der Verhandlung, erhält die Verhandlungsaktivität des Richters zahlreiche Kritiken.

Zum Themenkreis der Bewertung der Beweise gehört das Schweigerecht des Angeklagten, das in der Praxis aller Europäische Menschenrechtskonvention – beteiligten Staaten zur Geltung kommen soll. In meiner Arbeit untersuche ich u. a. die Rolle des Sachverständigen sowie die mit dem Kreuzverhör zusammenhängenden Probleme.

Nach dem Vergleich der mit der Beweislast zusammenhängenden Charakteristika der beiden Verfahrenssysteme kam ich zur Feststellung, für die Verbesserung des Zeitmaßes des Verfahrens lohnt es sich, aus den Prinzipien des angelsächsischen Modells zu schöpfen, obzwar in den Vereinigten Staaten heutzutage Misstrauen dem akkusatorischen Verfahren gegenüber herrscht. Auf Grund der Erfahrungen muss die Konsequenz gezogen werden, dass die Versicherung der Garantirechte im Interesse des Schutzes der Gesellschaft ihre vernünftigen Grenzen haben. Bei der Geltendmachung der Beschuldigtenrechte soll die optimale Stufe gefunden werden, wo die Funktion der Justitität noch nicht verhindert wird.

Der Zeitraum der Strafprozesse ermöglicht die Verminderung der Rolle der Ermittlung besonders in den komplizierten Angelegenheiten nicht. Die Ermittlungsphase kann bei der Delegierung eines Sachverständigen sowieso nicht gekürzt werden. Eine andere Beschleunigungsmöglichkeit ist die „unverzügliche“ Anberäumung der Verhandlung, damit das Beweisverfahren eher beginnen kann¹². Dazu wäre es notwendig, dass die vor Gericht kommenden Angelegenheiten gründlicher „gefiltert“ werden, also die Sonderverfahren, die die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zielen, sollten in höheren Zahlen als bis jetzt verwendet werden. Dadurch könnte das Gericht größere Energie den Angelegenheiten von komplizierterem Sachbestand und schwerer juristischer Beurteilung, gegebenenfalls den Strafsachen mit vielen Angeklagten widmen. So wäre es im Fall der eines Verhandlungssaals bedürftigen großen Angelegenheiten möglich, damit sich das Strafverfahren wirklich zu einem Klientenprozess umwandelt, während dessen die Parteien

¹¹ Cséka Ervin: A büntető tárgyalási rendszer. Különnyomat a Veres József Emlékkönyvből. Szeged, 1999. In: Vázlatok és szemelvények a büntető-eljárásjog tanulmányozásához II. (Szerk.: Tóth Mihály) Budapest, 2000. 61. o., Ervin Cséka: Das Strafverhandlungssystem. Sonderdruck aus dem „Veres József Gedenkbuch“. Szeged, 1999. In: Skizzen und Auslesen zum Studium des Strafrechtsverfahren II. (Red.: Tóth Mihály) Budapest, 2000. 61. S.

¹²A Be. 554/K. § (1) bekezdésében írt szabály általánosság tétele (tehát a tárgyalás határnapjának három hónapon belül történő kötelező kitűzése nem kiemelt jelentőségű ügyekben is) a bíróság infrastruktúrájának további fejlesztését tenné szükségessé., Die allgemeine Einführung der Regel in Be. 554/K. § (1) (die obligatorische Tagsatzung innerhalb von drei Monaten auch in nicht hervorgehobenen Angelegenheiten) würde die Weiterentwicklung der Infrastruktur des Gerichtes notwendig machen.

(die Anklage und die Verteidigung) beweisen und der Richter in erster Linie erwägt und entscheidet. Sofern der Richter nicht auf die technische Abwicklung des Beweisverfahrens konzentrieren muss, wird er mehr Kapazität für die Bewertung der Beweise haben und auch dafür, dass er von seiner Erwägungstätigkeit in der Urteilbegründung Rechenschaft ablegt.

3. Die Kronzeugenregelung

In meiner Arbeit berühre ich die Regeln der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf die Kronzeugenregelung und die diesbezügliche richterliche Praxis.

Bei der Beurteilung dieses Rechtsinstitutes kann das Volumen der Kriminalität, das Niveau der öffentlichen Sicherheit, das damit zusammenhängende Komfortgefühl der Bevölkerung und auch nicht der summenmäßige Anteil des Staatsbudgets für die Funktion der Rechtsprechung außer Acht gelassen werden. Als ungarischer Jurist kann die Untersuchung interessant werden, ob die von den jetzigen Strafprozessregeln abweichenden, den angelsächsischen Traditionen entsprechenden juristischen Lösungen mit den gültigen ungarischen Strafrechtsregeln in Einklang gebracht werden können. (Es ist auch kein umgehbarer Gesichtspunkt, ob die informelle Vereinbarung zwischen Anklage und Verteidigung in der einheimischen Rechtsprechungspraxis in dem Maße anwesend ist, wie es in den angelsächsischen Ländern oder sogar in Deutschland in der Periode direkt vor der Regelung ergreifbar war.)

Zur Beantwortung der Frage muss die gesetzliche Definition des Strafzwecks vor Auge gehalten werden. Im Gesetz C.2012, 79. § des Strafgesetzbuches kann die Prävention als Strafzweck ergriffen werden. Der Zweck der Strafe ist also - im Interesse der Verteidigung der Gesellschaft – die Vorbeugung dessen, dass der Täter oder eine andere Person ein Verbrechen begeht. Die individuelle Prävention kann meiner Meinung nach mit der *für ein Jahr verhängte und konsequente* Strafe am besten erreicht werden, die *Unvermeidbarkeit* der Strafe generiert jedoch eine wahre präventive Wirkung. Die Unvermeidbarkeit bedeutet hier, dass die Behörden die Zeichen der Überbelastung in Richtung der Staatsbürger nicht zeigen dürfen, weder in der Aufklärungsphase der Straftaten noch in der späteren Beweisphase. Dieses Argument spricht dafür, dass die Rechtsregelung in die Richtung gehen muss, die das – natürlich freiwillige - Geständnis und die Zusammenarbeit der Beschuldigten befördert.

Das Institut der Kronzeugenregelung bzw. der Strafabsprache ist in mehreren europäischen Ländern nicht unbekannt. Deshalb stelle ich die Eigentümlichkeiten der italienischen und der deutschen Regelung in meiner Arbeit vor. Im abschließenden Teil der Arbeit analysiere ich die von dem ungarischen Strafverfahrensgesetz geregelten Rechtsinstitute, die die Vereinfachung, bzw. Beschleunigung des Verfahrens darstellen. So wird das gültige Normsystem für die Weglassung der Verhandlung, die Vor- Gericht-Stellung und die Verzicht auf die Verhandlung vorgestellt.

V.

Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse, Verwendungsmöglichkeiten

Auf Grund meiner Forschungsarbeit kam ich zur Schlussfolgerung, dass der Einsatz der Laienelementen in den Prozess der Rechtsprechung zur Beschränkung der Übermacht des *beruflichen* Richters, manchmal sogar zur Beseitigung der richterlichen Willkür im großen Maße beiträgt. Wegen des Kompliziertwerdens der materiellen Strafrechtsregelung sowie der neuentstehenden gesetzlichen Sachbestände, deren Rahmendispositionen mit vielen Verwaltungsnormen inhaltlich gefüllt sind, braucht man heutzutage jedoch Fachkenntnisse von einem außerordentlich hohem Niveau und der vollkommene Besitz dieses Wissens ist eine unabdingbare Voraussetzung des gesetzlichen Entscheidungstreffens. Wie ich darauf schon hingewiesen habe, ist das Verfahren des Berufsrichters nicht nur fachgemäßer sondern auch schneller, so kann die Zeitmaßerwartung innerhalb der Voraussetzung des anständigen Verfahrens leichter realisiert werden und der Satz, dem nach die Laienelemente dem Richter bei der Gesetzesprechung helfen können, kommt in der Mehrheit der Straftaten nur in geringem Maße zur Geltung.

Kodifizierungsvorschlag:

Laut meines Standpunktes soll bei der Kodifizierung des Strafverfahrensgesetzes der Kreis der Angelegenheiten erweitert werden, in denen das Bezirksgericht oder der Gerichtshof in der ersten Instanz ohne die Mitwirkung der Schöffen als Einzelrichter verfährt. Die jetzige Regelung halte ich nicht für richtig, da die rechtliche Kompliziertheit der Angelegenheit nicht von der obersten Grenze des für die Straftat festgestellten Strafsatzes abhängt, sondern von den Eigenheiten der Regelung.

So verfährt das Gericht z. B. wegen Körperverletzung mit lebensgefährlichem Ausgang bei einer Kneipenschlägerei laut der gültigen Rechtsordnung in erster Instanz in einem aus einem

Berufsrichter und zwei Schöffen bestehenden Rat, die oberste Grenze des Strafsatzes des aktuellen Deliktes, [StPO 164. § (8)], sind acht Jahre, aber die gleiche Strafe wird auch im Fall des besonders großen Vermögensschaden verursachenden Budgetschwindels [StPO 396. § (4) a)] verhängt, und dementsprechend verfährt das Gericht auch bei der letzteren Straftat in einem aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen bestehenden Rat in erster Instanz.

Während bei dem ersten Delikt die Laienelemente die Lebensverhältnisse und Umstände kennen und deshalb dem Berufsrichter helfen können, halte ich das im Fall des letzten Straftates für ausgeschlossen. Daraus folgend wäre begründet, den Kreis der Straftaten, in dem das Bezirksgericht bzw. der Gerichtshof in erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen verfährt, nicht laut der Strafsätze sondern auf Grund der Eigenheiten des Verbrechens zu bestimmen. Was die Rechtsprechung des Schwurgerichtes anbelangt, kann die Tatsache die Voraussetzung der Gesetzlichkeit in großem Maße verderben, dass die fachlichen Gesichtspunkte bei der Entscheidung manchmal nicht zur Geltung kommen.

In meiner Arbeit verglich ich die Regelungseigenheiten der angelsächsischen und des kontinentalen Systems vom Gesichtspunkt des Beweisverfahrens aus, mit besonderer Rücksicht auf die Anordnungen über Beweise, die auf verbotene Weise besorgt wurden. Meines Erachtens entspricht die ungarische StPO in diesem Kreis den Voraussetzungen eines Rechtsstaates.

Kodifizierungsvorschlag

Laut meines Standpunktes ist die gültige ungarische Regelung, laut deren der Beschuldigte die Aussage während des ganzen Verfahrens verweigern kann, aber er kann auch für die Aussage entscheiden und wenn er danach keine weitere Aussage ablegen oder keine Fragen beantworten will, erschwert er die Feststellung der materiellen Wahrheit in großem Maße. Laut der gegenwärtigen Regeln kann der Beschuldigte im Rahmen seiner Aussage eine sachliche Verteidigung vorlegen, die durch Fragenstellung nicht unter Kontrolle gezogen werden kann, soweit der Beschuldigte erklärt, dass er nicht zu antworten wünscht. Deshalb soll im neuen Strafverfahrensgesetz eine Regel festgelegt werden, die das Schweigerecht des Beschuldigten sichert, aber wenn er für die Aussage entscheidet, dürfte er später die Antwort auf die Fragen nicht mehr verweigern, bzw., er müsste die Fragen beantworten.

Im dritten Teil meiner Arbeit stelle ich die Entstehungsgeschichte der Kronzeugenregelung, die Eigenheiten dieses Rechtsinstitutes und die Vereinbarungstypen vor. In meiner Forschung befasste ich mich sowohl mit dem angelsächsischen System als auch mit den Regelungslösungen der europäischen Staaten. In diesem Teil der Arbeit werden auch die Rechtsinstitute vorgestellt, die im ungarischen Rechtssystem zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Sicherung des Zeitmaßes befugt sind.

Kodifizierungsvorschlag:

Es steht außer Frage, dass die Erfüllung der Zeitmaßvoraussetzung ein Teilelement des Kriteriumssystems des anständigen Verfahrens ist und das Rechtsinstitut der Kronzeugenregelung zur Realisierung der Zeitmaßvoraussetzung offensichtlich geeignet ist. Die "wirkliche" Einführung dieses Rechtsinstitutes kann mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung (materielle Wahrheit contra konfliktbehandelnde Rechtspflege) des neuen Strafverfahrensgesetzes erfolgen. Es ist zu bemerken, sofern das neue Strafverfahrensgesetz von der Rechtsschöpfung weiterhin die Feststellung der materiellen Wahrheit verlangt, kann das Rechtsinstitut der Kronzeugenregelung nur mit Rücksicht auf die vorherigen umgesetzt werden.

Deshalb möchte ich hervorheben, dass die Entscheidung über den Wahrheitsbegriff eine determinierende Rolle bei der Kodifizierung des Strafverfahrensgesetzes spielt. Die Wahl zwischen der materiellen und formellen Wahrheit hat notwendige Folgen, weil die vorige ein gemischtes Verfahrensmodell und die letztere das Eigen des akkusatorischen Modells ist.

Es wurde detailliert erörtert, das Zeitmaß ist kein Zweck sondern Folge des Strafverfahrens. Das Zeitmaß darf nicht auf Kosten der Fachgemäßheit und Gesetzlichkeit gehen.

Kodifizierungsvorschlag:

Den erwähnten Vorschlägen kann nur ein Verfahrensgesetz entsprechen, das logisch aufgebaut, nicht überkompliziert ist, wenige Rechtsregeln enthält, sein Normsystem kohärent ist und gleichzeitig fähig ist, die Rechtspraxis von Missbrauchcharakter zu verhindern. Der Rechtsschöpfer soll die Berechtigungen für die jeweiligen Beteiligten des Strafverfahrens versichern, sodass, wenn der Berechtigte des Rechts jenes nicht bestimmungsgemäß praktiziert, soll dieses Verhalten nicht ohne Folgen bleiben.

VI.

Verzeichnis der Publikationen im Bereich des Dissertationsthema

Die Teilnahme der Laienelemente in der Rechtsprechung. In: Büntetőjogi Szemle 2014/2 69-76. o.

Die Geltung des Opportunitätsprinzip in Deutschland. Die Entstehung, Regelung: der sog. Strafverfahrensvereinbarung und die Probleme der Verwendung. In: Magyar Jog 2014/6 360-371. S.

Die Fragen des Institutes der Kronzeugenregelung im Spiegel der gültigen Regelungen der Vereinigten Staaten von Amerika. In: Iustum Aequum Salutare X. 2014. 3. 65-94. S.

Die Vermischung der Elemente des anglosächsischen und kontinentalen Verfahrenssystems – Auslese aus den Regeln der italienischen Strafverfahrensvereinbarung. In: Ügyészek Lapja 2015/1. (im Erscheinen).

VII.

Sonstige Publikationen

Die Veränderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeitnehmer in höheren Positionen. In: Ügyészek Lapja 2014/1 21-45. S.